Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Donnerstaa, den 11 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 24 Fruktidor VIII.

Geschachender Rath.

Um o. Sept. hat die Finangcommifion dem Rathe nachfolgende 4 Gesetzesvorschläge angetragen : die Behandlung der 3 ersten in 3 Tagen, ward verordnet, und der vierte jogleich angenommen.

Der gefetgebende Rath - in Ermagung, bag biejenigen Befete, welche in ben Jahren 1798 und 994 über die Abschaffung der Feodallasten und über den Lostauf ber Zehnden und Bodenginse ergangen find, und portuglich das Geset vom 10. Nov. 1798, von Grundfaten und Erwägungegrunden ausgiengen, Die mit ben allgemeinen Begriffen von Recht, in beren Befolgung bas helvetische Bolt jederzeit seine Ehre feste, nicht befteben tonnen;

In Erwägung, daß durch diefelben sowohl der Staat, als auch eine Menge Gemeinden, Corporationen, Stiftungen, und einzelne Burger in ihrem wohlerworbenen Eigenthum geschmalert und beeintrachtigt werden, daß bem Staat dadurch die bisherigen wichtigften und ficher, ften aus feinem mahren Bermogen berflieffenden Ginfunfte entriffen worden ; daß die Richtbezahlung ber Rirchen und Schullehrer, Die Stockung fast aller of. fentlichen Unftalten gur Unterftugung, Pflanzung und Unterhalt der Armen und Rothleidenden, jur Beilung der Kranken, zum Unterricht der Jugend, und zur Beforderung der Runfte, der Gewerbe und des Ackerbanes, unausweichliche und traurige Folgen jener Befete maren;

In Erwägung, daß der Staat genothigt war, neue porher nicht bekannte und bennoch unzulängliche Ab. gaben und Steuern zu verordnen und einziehen zu lag fen , um die burch Singebung feines Eigenthums ent standene Lucke wieder auszufüllen;

In Erwägung endlich, baf die fenerliche Erflarung der gegenwärtigen Gesetzgeber, auf den Pfaden der Bernunft und der Gerechtigkeit zu wandeln, ihnen freng gebiete, Magregeln juruckzunehmen, Die Diefen Grundfagen fo zuwiderlaufend find, zu welchen fie fich por dem Angesicht von Selvetien und vor ben Augen von gang Europa defannt haben,

beschließt:

1. Das Gesetz vom 10. Nov. 1708 über bie Ab. schaffung der sogenannten Reodallasten , und über die Loskaufungkart der Zehnden, Grund . und Bodenzinse, befigleichen alle nach dem ermeldten Befet über eben diefe Gegenstände ergangenen Befete, Decrete, Befchluffe und Berfügungen, find hiemit juruckgenommen.

2. Unter Diefer Burucknahme find jedoch nicht mits begriffen: das Gefet vom 13. Dec. 99, welches Die Art und Weise bestimmt, wie bie Binfe bes Grundzinstoskaufes für die Jahre 1798 und 99 entrichtet werden follen, und bas Befet vom zoften Dec. 99 über die Bezahlung ber Premiten.

3. Begenwartiges Befet foll gedruft , befannt gemacht, und angeschlagen werden.

ges Eigenthum einfegt;

Der gesetgebende Rath — in Erwägung, baf die Rucknahme des Gefetes vom 10. Nov. 98 und andrer in den Begenstand beffelben einschlagender Beschluffe, sowohl den Staat, als Communen, Corporationen, Stiftungen und einzelne Burger Belvetiens, in Betreff ber Grundzinse und Zehnden, wieder in ihr rechtmäßis

In Erwägung, daß ben Ausübung diefer hergestellten Rechte, hinwieder auch der gegenwärtigen brus fenden Zeit nicht minder gewiffenhafte Rechnung ju tragen fen;

In Erwägung endlich, daß einzig eine billige Beftimmung und Beziehung der dießiährigen Zehnden und
Grundzinsgefälle, den Staat nicht nur in den Stand
fezt, einen Theil seiner dringendsten Verrstichtungen zu
erfüllen, sondern auch denselben dadurch allein der
traurigen Nothwendigkeit überheben kann, seine Bürger für das laufende Jahr 1800, mit neuen directen
Aussagen zu belasten,

beschließt;

- 1. Die Frucht. Grundzinse für das Jahr 1800 sollen sowohl dem Staat als andern Eigenthümern sol. cher Gefälle, entweder in Natur oder nach dem Mittelschlag des Fruchtpreises (so wie sich derfelbe an dem ersten Markttage im November auf den Fruchtmärkten jedes Cantons ergiebt), an Geld entrichtet werden.
- 2. Eben so werden die Weingrundzinse, entweder in Natur abgeführt, oder (nach dem in jedem Canton sich ergebenden Mittelschlag der Weinkäuse des bevorstehenden Herbsts) an Geld bezahlt.
- 3. Wo aber bergleichen Grundzinse um einen noch niedrigeren, als den gewohnten Schlag an Geld entrichtet worden, soll es auch dieses Jahr gesicheben.
- 4. Die immerhin in firen Geldpreisen entrichteten Grund = und Bodenzinse werden auch dieses Jahr bezahlt wie bisher.
- 5. Eben bieses geschiehet ben den bisher um fire Geldpreise angesesten Grundzinsposten an kleinere Naturalien. Wo aber dergleichen bisdahin in Natur
 entrichtet worden, mag solches hingegen dieß Jahr,
 nach der Wahl des Zinsmanns, entweder ebenfalls in Natur oder um obgedachten, sur andere
 dergleichen Posten gesesten Geldpreis geschehen.
- 6. Diese in §§. 1 5 angeführten Grundzinspoften, werden bis zum roten Jenner 1801 entrichtet.
- 7. Die Erblehenzinse für das Jahr 1800 werden sowohl in Absicht auf ihren Gehalt, als in Ansehung der Verfaltzeit, lediglich nach bestehenden Verträgen abgeführt.
- 3. Die gesammten Groffebenden fur die Jahre 98 und 99, bleiben dem Staat unbezahlt.
- 9. Die Weinzehnden für das laufende Jahr 1800, werden, zu ihrer Verfallzeit, entweder nach jeden Orts Uebung, in Natur entrichtet, oder nach dem Mittelschlag der diesiährigen Weinkaufe jeden Cantons, an Geld bezahlt.

- nerden theils nach eigener gewissenhafter Angabe werden theils nach eigener gewissenhafter Angabe der Zehndpsichtigen, theils nach dem Urtheil versständiger und unparthenischer Schätzer, mit mögslichster Milde nachgeschätt, und entweder in Nastur oder, nach dem oben für die Grundzinse gessezten Mittelschlage an Geld abgeführt.
- 11. Diese in §§. 9 und 10 genannten Zehndgefälle, werden bis 1. Dec. 1800 entrichtet.
- 21. Und, wie hiemit den Communen, Corporationen, Stiftungen und Privatpersonen allerdings das Recht zukömmt, auch ihre Zehndgefälle auf die in §§. 9 und 11 enthaltene Weise zu beziehen, so werden sie dagegen aufgefodert, jenem in §. 5 von dent Staat genehmigten Nachlasse, auch ihrerseits sich willig zu fügen.
- 13. Diesenigen der abgedachten Zehnden, welche vor dem unmittelbar den Pfarrherrn entrichtet worden, sollen für dieses Jahr, zu ihren handen von dem Staat, durch die Verwaltungskammern, auf bes deuteten Fuß bezogen werden.
- 14. Aus dem Betrag dieser leztgennnaten Zehnden, soll vor allem aus, mit denjenigen Gemeinden oder einzelnen Bürgern, welche ihrem Seelsorger entweder die Zehnden wirklich entrichtet, oder ihn an dessen Statt auf andere Weise entschädigt haben, für diese ihnen zu besonderer Ehre gereichende Leisstung, gebührende Abrechnung getroffen werden.
- 15. Und endlich foll der Betrag aller vorgenannten, dem Staat zustehenden diesiährigen Grundzinse und Zehnden ebenfalls vor Allem aus, zu Entrichtung angemeisener Summen an die ausstehenden Gehalte der Kirchen; und Schullehrer helvetiens angewandt werden.

3+

Der gesetzgebende Rath — in Erwägung, daß durch den Schluß vom Sept. die bisher bestandenen Gesetze über die Aufhebung der Feodallasten, und über den Loskauf der Zehnden, Grund = und Bodenzinse, zurückgenommen und dadurch neue Bestimmungen über jene Gegenstände nothwendig geworden sind;

In Erwägung, daß nach den allgemeinen Grunds sätzen, und nach dem buchstäblichen Inhalt der helvestischen Staatsverfassung, keine ewigen und unablosslichen Beschwerden in helvetien fortdauren konnen, und daß das Recht des Loskaufs aller dieser Beschwerden, auf eine gerechte und billige Weise festgeseit werden son :

In Erwägung, daß besonders die Zehnden, Grundund Bodenzinse überhaupt, wahre rechtmäßige Schulden sind, und als solche dem Eigenthumer in einem angemessenen Verhältnis abdezahlt werden; daß aber dieses Verhältnis zugleich auf eine Art bestimmt wer, den soll, die dem Schuldner die Möglichkeit des Loskauss erleichtern kann;

In Erwägung, daß diese Erleichterung auf eine billige und ausserst merkliche Weise erzielet und beförsdert werde, wenn dem Schuldner bewilligt wird, sich nur allein für den reinen Werth dessen, was der Zehndeigenthümer wirklich bezogen hat, nicht aber für den gewissen Werth dessen, was der Schuldner wirklich

bezahlt und getragen hat, loszukaufen;

In Erwägung, daß die Summe des Loskaufs jes desmal in einem richtigen Berhältniß mit den Marktspreisen des Zeitpunkts stehen muß, in welchem der Losskauf geschieht;

In Erwägung ferner, daß diesenigen Zehend, und Grundzinsgefälle, welche willfürlich auf ein angebautes Land gelegt worden, nicht wie die andern, das Sespräg von rechtmäßigen Schulden an sich tragen;

In Erwägung, daß die kleinen Zehnden durch versschiedene unbefugte Ausdehnungen und durch die Natur der Produkte, von denen sie erhoben worden, eine gehäßige und sehr vielen Berationen ausgesezte Schulzdigkeit sind, daß aber der Staat ben ganzlicher Abschaffung derselben pflichtig sen, die Privateigenthumer derselben, auf eine bislige Weise zu entschädigen;

In Erwägung endlich, daß das Gefetz durch hinreichende und deutliche Bestimmungen den rechtmäßigen Eigenthümern den Besitz ihred Capitals und ihrer jährlichen Nugungen sichern, zu gleicher Zeit aber auch den Schuldner gegen alle unbefugten Ansoderungen

fchuten foll;

beschließt:

- 1. Alle und jede ehemals ewige und unablösliche auf Grund und Boden oder andere Besithumer haf, tenden Verpflichtungen und Beschwerden und namentlich die Zehnden, Grund, und Bodenzinse, sind als lostäuslich erklärt.
- 2. Alle diesenigen Burger, welche dem Staat oder an Gemeinden, Corporationen, Stiftungen oder an einzelne Burger, den großen Zehnden zu entzichten schuldig sind, können sich um den funf und zwanzigfachen Werth des jährlichen reinen Abtrags ihres bezahlten Zehnden, loskaufen.
- 3. Diefer reine Abtrag wird nach einem vierzehnfah.

rigen Durchschnitt derjenigen Ginkunfte bestummt werden, die der Zehendherr nach Abzug aller Unstoften wirklich bezogen bat.

- 4. Der vierzehnjährige Durchschnitt wird nach bem Ertrag der 14 lezten, dem Loskauf unmittelhar vorhergehenden Jahre berechnet werden, unter welchen jedoch die Jahre 1798 und 1799 niemal mitgezählt werden können. Ben der Berechnung werden die zwen höchsten und die zwen niedrigsten Jahresertrage durchgestrichen und der Mittelpreis der 10 übrigbleibenden als Grundlage des Losekaufs angenommen.
- 5. Der Lovkauf kann nur allein von geendigter Erndte an, bis zu Ende des Monats hornung des darauf folgenden Jahrs statt finden. Diejenigen, welche sich nicht vor Ende hornungs auskaufen, sind geshalten, im Lauf des Jahrs den Zehnden auf den gewohnten Fuß zu stellen.
- 6. Die Bezahlung der Loskaufungssumme kann entwester in baarem Geld oder durch eine formliche Schuldverschreibung auf Kosten des Schuldners gesschehen. In dieser Schuldverschreibung sollen die zehendpslichtigen Grundstücke als specielles Unterspfand verschrieben sehn und allen andern Hyposthefen vorgehen.
- 7. Die Zinje dieser Loskaufssummen follen allemal vom dem Zeitpunkt an, in welchem der lezte Zehnden gestellt worden ist, zu laufen anfangen und sollen dem Creditor verhältnismäßig vergütet werden.
- 8. Unter ben auf obbeschriebene Weise loekauflich gemachten groffen Zehnden find begriffen :

Der Zehnden von Gersten, Roggen, Korn oder Dinkel, Weizen, Eichkorn, hafer, Emmer, Feldbohnen, Erbjen, Wicken, Paschi, Linsen, Türkenstorn, Tabak, Milio, Melgoos, Formentero nero e Panico: ferner der heus und Weinzehnden und alle in eine veränderliche oder unveränderliche Sumsme Gelds umgeschaffenen Zehnden.

9. Jedoch follen alle neu aufgelegten Zehnden auf Land oder sogenanntes Neugruth, welches erweisslich noch in der Hand des Urbarmachers ist, ohne

Entschädigung aufgehoben fenn.

20. Ferner sollen alle andere unter der allgemeinen Benennung Kleine Zehenden begriffenen und bem Ausbruch der Revolution wirklich noch in Natura entrichteten Zehendverpflichtungen unentgeldlich aufgehoben bleiben.

11, Der Staat wird die Privathesitzer von solchen thek

nen Bebenden auf ben gleichen Fuß entschädigen, wie er felbft für den groffen Behnden entschädigt wird. Ein besonderes Gefen wird die Art der zu treffenden

wirklichen Ausrichtung naber bestimmen.

12. Alle Diejenigen Burger, welche gegen ben Staat ober gegen Gemeinden, Corporationen, Stiftungen oder einzelne Burger, Grund . und Bodenginsichuls Digkeiten abzutragen haben, tonnen fich um ben funf u. zwanzigfachen Werth Des reinen Ertrage lostaufen.

13. Diefer reine Ertrag foll auf eben den guf berech. net werden, ber im 3. und 4. Art. für den

groffen Behnden festgefest ift.

14. Der Losfauf foll nur in den Monaten Genner und Bornung jedes Jahrs, entweder in baarem Geld oder burch Errichtung einer formlichen Schuldver-Schreibung auf Roften des Schuldners ftatt haben tonnen. Ju der Schuldverschreibung foll das pflich. tige Eigenthum als specielles Unterpfand verschrieben fenn und dem Zehnden hintermach, allen andern fpåtern als der Bodenzins contrabirten Schulden aber vorgeben. - Die Binfe Diefer Loskaufbfimmen follen allemal bon bem Zeitpunkt an, ju welchem der lette Bodenzins bezahlt worden ift, ju laufen

15. Die Grund . und Bodengindschuldigkeiten follen fo lange bis fie auf ten obbestumnten guß lodgetauft find, alliahrlich gur bestimmten Berfallzeit und auf

gewohnte Beife entrichtet werden.

16. Derjenige, welcher einen fo farten Brund : und Bodengins schuldig ift, daß er lieber bem Ctaat bas liegende Gut, auf welchem ber Zins haftet, überlaffen will, mag es thun, jedoch foll vermittelft diefer Ueberlaffung nur die Capitalschuld, nicht aber die verfallenen Binfe getilgt fenn.

17. Diejenigen Grundzinfe, welche willfürlich auf neu urbar gemachte Grundfiude gelegt worben, die erweislich noch in der hand des Urbarmachers find,

find unentgeldlich aufgehoben.

18. Diejenigen Behnden, Grund. oder Bodenginie, welche verschiedenen Geiftlichen oder weltlichen Beamteten als Theile ihred Gintommens angewiefen waren, werden nicht gegen ben Rutnieffer, fonbern gegen die aufgestellten Administrationsbehörden. entrichtet und losgekauft.

19. Alle diejenigen, welche glauben gegen die von ihnen gefoderten Schuldigleiten einige rechtebeftan. dige Einwendungen machen zu konnen, mogen fich an die administrativen Beborden, und wenn fie bon benfelben feine befriedigende Austunft erhalten. an den competirlichen Richter wenden.

20. Alle fernern gefeglichen Bestimmungen, welche Cept. beschlofine Burucknahme durch die unterm bes Gefetes vom 10. Nov. und alle fpatern Gefete und Berfügungen über Die fogenannten Feodallaften, Behnden und Bodenginfe, nothwendig werden, follen unverzüglich durch neue Gefete verordnet werden.

In Erwägung, daß die pflichtmäßige Achtung über Die Rechte des Eigenthums und die Befolgung der Grundjage des Rechts, wogu fich der gefengebende Rath gegen die Ration verpflichtet hat, benfelben bewogen, Die Lostaufichkeit der Zehenden, Bodenginfe und an. berer dinglichen Beschwerden, die auf dem Lande haf. ten, nach andern Grundfagen ju bearbeiten und ju bestimmen, ale diejenigen find, welche das Gefet v. 10. Winterm. 98 hieruber aufftellt; und daß alfo jede weitere Bollziehung jenes Gefetzes sowohl als auch derjenigen Gejege, Beschlusse und Verordnungen, die als Folge davon anzuschen find, den Grundfaten zuwider mare, welche ein funftiges baldiges Befet der Berech. tiafeit und unfer Berfaffung gemaß aufstellen wird hat der geschgebende Rath beschloffen:

1. Die Bollziehung Des Gefeted v. 10. Winterm. 1798 über Abichaffung ber fogenannten Feodallaften, fo wie auch aller fpatern Gefege, Befchluffe, Berordnungen und Berfugungen, die auf diefen Gegen. fand Bejug haben, ift von nun an eingestellt.

2. Bon diefer Ginftellung der auf diefen Gegenftand Bejug habenden Gefete find jedoch ausgenommen Das Gefet v. 13. Dec. 99 über Die Erhebung Der benden auf den 1. Jenner 99 und 1800 verfallenen Binfe Der Lostaupscapitalien von Grundzinfen und Das Gefen v. 20. Dec. 99 über fernere Entrich. tung der Erftlinge an die Religionsbiener.

Gesetgebender Rath, 8. Sept. (Fortsetzung.)

Auf den Antrag der Polizencommission werden fol gende wen ihr übergebene Begenstände an die Munis zipalitätecommifion gewiesen: -

1. Gine Petition der Munizipalitat und Gemeinds. fammer von Bivis famt benliegendem Memorial, betreffend die Schwierigkeiten, welche fich ben dem gegenwartigen Berhaltnif diefer zwen Gemeindsbeborden ergeben. (Die Forts. folgt.)